

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Oktober 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 3. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 85, S. 318–327), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Dezember 2012 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

Im Abschnitt „Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)“ werden die Wörter „Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme“ gestrichen und nach den Wörtern „Molekulare Medizin“ die Wörter „Pharmazeutische Wissenschaften“ eingefügt.

2. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „Master of Science Crystalline Materials,“ eingefügt.

b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Studiengang Master of Science Geology an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 3. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 32, S. 369–376) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(10) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 in den Studiengängen Master of Science Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften und Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 61, S. 335–343) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.“

3. **Anlage A** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 16 „Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme“ wird gestrichen.
- b) Die Nummern 17 bis 20 werden die Nummern 16 bis 19.
- c) Als neue Nummer 20 wird „Pharmazeutische Wissenschaften“ eingefügt.

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials** wie folgt **neugefasst**:

„Crystalline Materials

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Crystalline Materials ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Crystalline Materials bietet eine vertiefte Ausbildung in den Bereichen Kristallographie, Kristallzüchtung und den Materialwissenschaften. Mit dem Studienangebot werden neben der Theorie vor allem praxisorientierte analytische Methoden zur Real- und Feinstrukturbestimmung und experimentelle Methoden zum Kristallwachstum vermittelt. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und sind aktiv in aktuelle Forschungsprojekte des Instituts für Geo- und Umweltwissenschaften eingebunden. Kooperationen mit außeruniversitären Partnern wie etwa den Fraunhofer-Instituten bieten den Studierenden die Möglichkeit, das zukünftige Berufsfeld kennenzulernen.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Crystalline Materials kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Crystalline Materials hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Crystalline Materials werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Crystalline Materials gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (72 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Crystal Growth I	V + Ü	4	6	1	PL: Protokoll
Advanced Crystallography	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Computer Methods	V + Ü	4	6	1 oder 3	PL: Hausarbeit
Physical and Chemical Analytical Procedures	V + Ü	4	6	1 oder 3	PL: Hausarbeit
Advanced Analytical Methods	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur

Crystal Growth II	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur oder Protokoll
Applied Materials I	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Defects	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Applied Materials II	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Analytical X-Ray Methods	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Technical and Applied Mineralogy	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Field Trips and Seminars	V + Ex	6	6	3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; Ex = Exkursion; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren; in mindestens zwei Modulen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Die im Wahlpflichtbereich jeweils angebotenen Module sind im Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Im Rahmen des im Wahlpflichtbereich belegbaren Fachfremden Wahlmoduls, welches einen Leistungsumfang von höchstens 12 ECTS-Punkten hat, können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fächer Chemie, Microsystems Engineering und Physik oder im Umfang von höchstens 6 ECTS-Punkten Sprachkurse am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden. Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (18 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Semiconductors	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur
Special Topics in Geochemistry	variabel	variabel	6	1 bis 3	variabel
Special Topics in General Geology	variabel	variabel	6	1 bis 3	variabel
Industrial Internship	V + Ü	variabel	6	1 bis 3	SL
Fachfremdes Wahlmodul	variabel	variabel	variabel	1 bis 3	variabel

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Übungen oder Referaten bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Crystalline Materials eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist.

(4) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Für den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich werden Bereichsnoten gebildet. Die Bereichsnoten ergeben sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in den beiden Bereichen absolvierten Module. Bei der Berechnung der Bereichsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Bereichsnoten und der Note der Masterarbeit. Dabei sind für die Gewichtung der Bereichsnoten nur die gemäß § 4 Absatz 2 und 3 für die einzelnen Bereiche jeweils geforderten ECTS-Punkte anzusetzen.“

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology** wie folgt **neugefasst**:

„Geology

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Geology ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Geology bietet eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung, die ein breites Spektrum geowissenschaftlicher Disziplinen abdeckt. Er wird sowohl in der Grundform einer umfassenden geowissenschaftlichen Ausbildung (General Geology) als auch mit einer Spezialisierung im Bereich Geochemie (Specialisation Geochemistry) angeboten. In der geowissenschaftlichen Grundform des Studiengangs bilden die Bereiche Strukturgeologie und Dynamik, Sedimentologie, Impaktforschung und Planetare Geologie die Studienschwerpunkte. Im Rahmen der Spezialisierung Geochemie ist der Fokus auf die Bereiche Geochemie, Umweltgeochemie und Petrologie gerichtet. Die Studierenden werden im Masterstudiengang Geology zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und erwerben vertiefte Kenntnisse in geländebasierten und analytischen Methoden. Die obligatorische Beteiligung der Studierenden an Forschungsseminaren und -kolloquien fördert die Integration der Studierenden in die wissenschaftliche Projektarbeit am Institut für Geo- und Umweltnaturwissenschaften.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Geology kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Geology hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Geology werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Geology gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Im Pflichtbereich sind von allen Studierenden des Masterstudiengangs Geology die in der Tabelle 1 „Allgemeine Pflichtmodule“ aufgeführten Module zu absolvieren. Studierende, die sich für den Masterstudiengang Geology in der Grundform entscheiden, müssen außerdem die in der Tabelle 2 „Besondere Pflichtmodule – General Geology“ aufgeführten Pflichtmodule absolvieren. Studierende, die sich für eine Spezialisierung im Bereich Geochemie entscheiden, müssen außerdem die in der Tabelle 3 „Besondere Pflichtmodule – Specialisation Geochemistry“ absolvieren.

Tabelle 1: Allgemeine Pflichtmodule (29 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lithosphere	V + Ü	4	6	1	PL: Protokolle oder Referat
Hydrogeology	V + Ü	4	6	1 und 2	PL: Klausur
Field Trips and Seminars I	G + S	10	9	1 und 2	SL
Field Trips and Seminars II	G + S	9	8	3 und 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; G = Geländekurs; S = Seminar; B = Blockkurs; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Besondere Pflichtmodule – General Geology (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Computer Methods	V + Ü	4	6	1	PL: Projektstudie
Geophysics	V + Ü + G	4	6	1 und 2	PL: Projektstudie
Planetary and Impact Geology	V + Ü	6	6	1 und 2	PL: Klausur
Structural Geology and Seismics	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Field Mapping	G	6	6	3	PL: Kartierbericht

Tabelle 3: Besondere Pflichtmodule – Specialisation Geochemistry (34 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Physical and Chemical Analytical Procedures	V + Ü	4	6	1	PL: Protokoll
Applied Mineralogy	V + Ü	5	7	1 und 2	PL: Klausur oder Referat
Geochemistry	V + Ü + B	6	7	1 und 2	PL: Klausur
Petrology	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Advanced Analytical Mineralogy	V + Ü	8	8	2 und 3	PL: Protokolle

(3) Im Wahlpflichtbereich sind von den Studierenden des Studiengangs Geology in der Grundform Module im Umfang von 31 ECTS-Punkten aus dem in der Tabelle 4 „Interne Wahlpflichtmodule – General Geology“ aufgeführten Lehrangebot zu absolvieren. In den Modulen Particular Topics in Geoscience und Particular Topics in Crystalline Materials können neben den in der Tabelle angegebenen Lehrveranstaltungen weitere Lehrveranstaltungen belegt werden, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Geology entsprechen. Diese Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt; die Art der Prüfungsleistungen wird den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Höchstens zwölf der im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Belegung von Modulen aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche (Externe Wahlmodule) abgedeckt werden. In Betracht kommen Module in den Fachgebieten Bodenkunde, Hydrologie, Meteorologie, Physik, Mathematik, Chemie und Biologie, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Geology entsprechen. Als Externe Wahlmodule können im Umfang von höchstens 8 ECTS-Punkten auch Sprachkurse am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden.

Tabelle 4: Interne Wahlpflichtmodule – General Geology (31 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Physical and Chemical Analytical Procedures	V + Ü	4	6	1	PL: Protokoll
Applied Mineralogy	V + Ü	5	7	1 und 2	PL: Klausur oder Referat
Geochemistry	V + Ü + B	6	7	1 und 2	PL: Klausur
Special Topics in Crystalline Materials	variabel	variabel	variabel	1, 2 und 3	variabel
Special Topics in Geosciences	variabel	variabel	variabel	1, 2 und 3	variabel
Petrology	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur

Advanced Analytical Mineralogy	V + Ü	8	8	2 und 3	PL: Protokolle
Sedimentary Geology	V + Ü + B	5	6	2 und 3	PL: Protokolle
Rheology and Textures	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur

(4) Im Wahlpflichtbereich sind von den Studierenden des Studiengangs Geology mit Spezialisierung im Bereich Geochemie Module im Umfang von 27 ECTS-Punkten aus dem in der Tabelle 5 „Interne Wahlpflichtmodule – Specialisation Geochemistry“ aufgeführten Lehrangebot zu absolvieren. In den Modulen Special Topics in Geoscience und Special Topics in Crystalline Materials können neben den in der Tabelle angegebenen Lehrveranstaltungen weitere Lehrveranstaltungen belegt werden, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Geology entsprechen. Diese Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt; die Art der Prüfungsleistungen wird den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Höchstens zwölf der im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Belegung von Modulen aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche (Externe Wahlmodule) abgedeckt werden. In Betracht kommen Module in den Fachgebieten Bodenkunde, Hydrologie, Meteorologie, Physik, Mathematik, Chemie und Biologie, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Geology entsprechen. Als Externe Wahlmodule können im Umfang von höchstens 8 ECTS-Punkten auch Sprachkurse am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden.

Tabelle 5: Interne Wahlpflichtmodule – Specialisation Geochemistry (27 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Computer Methods	V + Ü	4	6	1	PL: Projektstudie
Geophysics	V + Ü + G	4	6	1 und 2	PL: Projektstudie
Planetary and Impact Geology	V + Ü	6	6	1 und 2	PL: Klausur
Special Topics in Crystalline Materials	variabel	variabel	variabel	1, 2 und 3	variabel
Special Topics in Geosciences	variabel	variabel	variabel	1, 2 und 3	variabel
Structural Geology and Seismics	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Sedimentary Geology	V + Ü + B	5	6	2 und 3	PL: Protokolle
Field Mapping	G	6	6	3	PL: Kartierbericht
Rheology and Textures	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Übungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Kartierberichte, Projektstudien oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Geology eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist.

(4) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bereiche Allgemeine Pflichtmodule, Besondere Pflichtmodule – General Geology beziehungsweise Besondere Pflichtmodule – Specialisation Geochemistry und Wahlpflichtmodule – General Geology beziehungsweise Wahlpflichtmodule – Specialisation Geochemistry werden Bereichsnoten gebildet. Die Bereichsnoten ergeben sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in den einzelnen Bereichen absolvierten Module. Bei der Berechnung der Bereichsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Bereichsnoten und der Note der Masterarbeit. Dabei sind für die Gewichtung der Be-

reichsnoten nur die gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 für die einzelnen Bereiche jeweils geforderten ECTS-Punkte anzusetzen.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften** wie folgt **neugefasst**:

„Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften behandelt Themen aus der Klinischen Psychologie, in Diagnose und Intervention aus den Perspektiven der Klinischen Psychologie im engeren Sinne, der Rehabilitationspsychologie sowie der Biologischen und der Neuropsychologie. Methodische Fertigkeiten, etwa in den Bereichen des Testens und Entscheidens, der Evaluation, in multivariaten statistischen Verfahren und in klinisch-psychologischer Diagnostik, werden vertieft. Der Masterstudiengang qualifiziert Absolventen/Absolventinnen für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten sowohl in der Forschung als auch im klinischen Bereich sowie für eine postgraduale Psychotherapieausbildung.

§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Mentoren/Mentorinnen

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene akademische Mitarbeiterin der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugewiesen werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften umfasst die Bereiche Methodenfächer, Schwerpunktbildung und Projektarbeiten sowie ein fachfremdes Wahlpflichtmodul. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich Methodenfächer sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Methodenfächer (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Einführung in die klinische und neurowissenschaftliche empirische Forschung (11 ECTS-Punkte)					
Einführung	V oder Ü	2	1	SL	1
Klinische Neuropsychologie	V	1	2	PL: Klausur	1–2

Neuropsychologische Störungsbilder/ Neurobiologie psychischer Störungen	S	2	4	SL	1-2
Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	S	2	4	SL PL: Klausur, Hausarbeit oder Protokoll	1-2
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden/Psychologische Diagnostik (9 ECTS-Punkte)					
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden	V	2	5	PL: Klausur	1
Psychologische Diagnostik	S	2	4	SL	2
Multivariate Verfahren/Evaluation (10 ECTS-Punkte)					
Multivariate Verfahren	V	2	5	PL: Klausur	1
Evaluation	V	2	5	PL: Klausur	2

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; FS = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; K = Kolloquium; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Bereich Schwerpunktbildung sind die drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten kann der/die Studierende wählen, in welchem der beiden Seminare die Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen. Im Modul Klinische und Rehabilitationspsychologie II ist nach eigener Wahl in einem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Protokolls oder eines Referats zu erbringen und in einem der beiden anderen Seminare eine mündliche Prüfungsleistung; in jedem Seminar sind Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 2: Schwerpunktbildung (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten (8 ECTS-Punkte)					
Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1-2
Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten II	S	2	4		
Klinische und Rehabilitationspsychologie I (10 ECTS-Punkte)					
Klinisch-psychologische Intervention	V	1	2	SL	1
Klinisch-psychologische Intervention I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1
Klinisch-psychologische Intervention II	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1-2
Klinische und Rehabilitationspsychologie II (12 ECTS-Punkte)					
Intervention: Klinische Psychologie	S	2	2 + 5 + 5	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat PL: mündlich	3
Intervention: Rehabilitationspsychologie	S	2			
Intervention: Neuropsychologie/Biologische Psychologie	S	2			

(4) Im Bereich Projektarbeiten sind die beiden in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für ihre Belegung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module im Bereich Methodenfächer; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Tabelle 3: Projektarbeiten (12 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Projektarbeit (8 ECTS-Punkte)					
Seminar I	S	3	6	SL PL: Hausarbeit oder Protokoll	3–4
Seminar II	S	3	2	SL	3–4
Kolloquium und Präsentation eigener Forschung (4 ECTS-Punkte)					
Kolloquium	K	2	2	SL	3–4
Präsentation eigener Forschung/Projektarbeiten	K	2	2	PL: Referat	3–4

(5) Außerdem ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Für das fachfremde Wahlpflichtmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot folgender Fächer gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Neurolinguistik
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Fächer zugelassen werden.

§ 6 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs vermitteln soll, hat einen zeitlichen Umfang von sechs Wochen (240 Arbeitsstunden). Es ist in der Regel als ununterbrochene Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum, regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Hausaufgaben oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate (Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung). Art und Umfang der studienbegleitenden

den Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann in zwei der in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche je eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Psychologie.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und alle Module im Bereich Methodenfelder erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 13 Bildung der Modulnote

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten** wie folgt **neugefasst**:

„Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten behandelt insbesondere die Themen Kognition, Emotion, Interaktion und Kommunikation, Lernen und Lehren sowie Personalentwicklung und Arbeiten in betrieblichen Organisationen. Methodische Fertigkeiten, etwa in den Bereichen des Testens und Entscheidens, der Evaluation, in multivariaten statistischen Verfahren und in klinisch-psychologischer Diagnostik, werden vertieft. Der Masterstudiengang qualifiziert Absolventen/Absolventinnen für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten sowohl in der Forschung als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung, der Schulpsychologie, der Personal- und Organisationsentwicklung sowie für eine postgraduale Psychotherapieausbildung.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Mentoren/Mentorinnen

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene akademische Mitarbeiterin der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugewiesen werden.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten umfasst die Bereiche Methodenfelder, Schwerpunktbildung und Projektarbeiten sowie ein fachfremdes Wahlpflichtmodul. Die in den

einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich Methodenfächer sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Methodenfächer (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Einführung in die empirische Forschung zu Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten (6 ECTS-Punkte)					
Einführung	V oder Ü	2	2	SL	1
Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	S	2	4	SL PL: Klausur, Hausarbeit oder Protokoll	1–2
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden/Psychologische Diagnostik (9 ECTS-Punkte)					
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden	V	2	5	PL: Klausur	1
Psychologische Diagnostik	S	2	4	SL	2
Multivariate Verfahren/Evaluation (10 ECTS-Punkte)					
Multivariate Verfahren	V	2	5	PL: Klausur	1
Evaluation	V	2	5	PL: Klausur	2

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; FS = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; K = Kolloquium; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Bereich Schwerpunktbildung sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. In den drei Modulen Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten, Kognition und Interaktion sowie Lernen und Arbeiten kann der/die Studierende jeweils wählen, in welchem der beiden Seminare die Prüfungsleistung erbracht wird; in jedem dieser Module sind jeweils in beiden Seminaren Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 2: Schwerpunktbildung (34 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten (8 ECTS-Punkte)					
Kognition und Interaktion	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2
Lernen und Arbeiten	S	2	4		
Kognition und Interaktion (8 ECTS-Punkte)					
Kognition	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2
Interaktion	S	2	4		
Lernen und Arbeiten (8 ECTS-Punkte)					
Lernen	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	3–4
Arbeiten	S	2	4		

Klinische und Rehabilitationspsychologie (10 ECTS-Punkte)					
Klinisch-psychologische Intervention	V	1	2	SL	1
Klinisch-psychologische Intervention I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1
Klinisch-psychologische Intervention II	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2

(4) Im Bereich Projektarbeiten sind die beiden in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für ihre Belegung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module im Bereich Methodenfächer; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Tabelle 3: Projektarbeiten (13 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Projektarbeit (8 ECTS-Punkte)					
Seminar I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit oder Protokoll	3–4
Seminar II	S	2	4	SL PL: Hausarbeit oder Protokoll	3–4
Kolloquium und Präsentation eigener Forschung (5 ECTS-Punkte)					
Kolloquium	K	2	2	SL	3
Präsentation eigener Forschung/Projektarbeiten	K	2	3	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	4

(5) Außerdem ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Für das fachfremde Wahlpflichtmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot folgender Fächer gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Neurolinguistik
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Fächer zugelassen werden.

§ 6 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs vermitteln soll, hat einen zeitlichen Umfang von sechs Wochen (240 Arbeitsstunden). Es ist in der Regel als ununterbrochene Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum, regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Hausaufgaben oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate (Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann in zwei der in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche je eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Psychologie.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und alle Module im Bereich Methodenfelder erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 13 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

8. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme aufgehoben**.

9. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Molekulare Medizin die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pharmazeutische Wissenschaften eingefügt**:

„Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften vermittelt methodische Kompetenzen und fachliche Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Pharmazie: der Pharmazeutischen Chemie, der Pharmazeutischen Biologie, der Pharmazeutischen Technologie und der Pharmakologie sowie in der Biochemie und der Bioinformatik. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung. Eine zentrale Zielsetzung des Masterstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften ist es, die Studierenden zu selbständigem experimentellen wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Pharmazeutische Wissenschaften qualifiziert sowohl für eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Forschung als auch für eine Spezialisierung im Bereich der Pharmazeutischen Industrie.

§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	P/WP	FS	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pharmazeutische Chemie Vorlesung Praktikum mit Seminaren	V Pr/S	6 6	12	P	1 und 2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Pharmazeutische Biologie Vorlesungen Seminare	V V/S	6 6	12	P	1 und 2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Pharmazeutische Nanotechnologie Vorlesungen Praktikum mit Seminar	V Pr/S	6 6	12	P	1 und 2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Pharmakologie	V	6	6	P	1 bis 2	PL: schriftlich/ mündlich
Biochemie	V	6	6	P	1 bis 2	PL: schriftlich/ mündlich
Bioinformatik	S/Pr	variabel	6	P	1 bis 2	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Methodenkurs	variabel	variabel	6	WP	1 bis 2	SL
Wahlpflichtpraktikum A	Pr/V/S	variabel	12	WP	3	PL: schriftlich/ mündlich/praktisch
Wahlpflichtpraktikum B	Pr/V/S	variabel	12	WP	3	SL
Wahlpflichtmodul	variabel	variabel	6	WP	3	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; FS = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten sind im Modul Pharmazeutische Chemie die Vorlesung Pharmazeutische und Medizinische Chemie sowie ein Praktikum mit Seminaren zu absolvieren, im Modul Pharmazeutische Biologie die Vorlesung Pharmazeutische Biologie, eine Spezialvorlesung sowie Seminare und im Modul Pharmazeutische Nanotechnologie Vorlesungen und ein Praktikum mit Seminar. In den Modulen Pharmakologie, Biochemie und Bioinformatik sind Vorlesungen beziehungsweise Seminare oder Praktika im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Methodenkurs sind geeignete Lehrveranstaltungen speziell im Bereich der Pharmazeutischen Chemie oder darüber hinaus aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften und des Instituts für Pharmakologie und Toxikologie zu belegen. Die geeigneten Lehrveranstaltungen werden vom Fachprü-

fungsausschuss festgelegt und sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt; weitere geeignete Lehrveranstaltungen können vom Fachprüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden.

(3) Im Modul Wahlpflichtpraktikum A ist ein sechswöchiges Praktikum aus dem Angebot des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften zu absolvieren. Im Modul Wahlpflichtpraktikum B kann das sechswöchige Praktikum stattdessen insbesondere auch in den Fächern Pharmakologie, Biochemie, Chemie und Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden; mit vorheriger Zustimmung des Fachprüfungsausschusses kann es auch an einer geeigneten Forschungseinrichtung oder bei einem geeigneten Unternehmen der pharmazeutischen oder chemischen Industrie absolviert werden. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin Lehrveranstaltungen mit einem Bezug zum Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften aus dem Lehr- und Weiterbildungsangebot der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen. Mit vorheriger Zustimmung des Fachprüfungsausschusses können anstelle der Module Wahlpflichtpraktikum A und Wahlpflichtpraktikum B sowie des Wahlpflichtmoduls jeweils auch von Institutionen aus dem Bereich der Pharmazie angebotene Ausbildungsveranstaltungen belegt werden.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Testaten, Protokollen oder Referaten bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

§ 8 Verwandte Fächer gemäß § 15 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind Studienfächer der Pharmazie, Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie und Medizin.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Pharmazeutische Wissenschaften oder in einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter Auflagen zum Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, welche mit 60 ECTS-Punkten in die Berechnung eingeht.

(2) Beträgt der Durchschnitt aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften in Anlage B der Prüfungsordnung treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor